

Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes (HwO-Novelle '94)

A. Allgemeiner Teil

1. Die Handwerksordnung ist zuletzt im Jahre 1965 novelliert worden. Seitdem hat sich erheblicher Novellierungsbedarf ergeben. Insbesondere muß dafür Sorge getragen werden, daß sich das Handwerk dem wirtschaftlichen Wandel und den technologischen, institutionellen und rechtlichen Änderungen der Rahmenbedingungen marktgerecht anpassen kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist hinsichtlich der Novellierung der Handwerksordnung, der Änderung anderer handwerksrechtlicher Vorschriften sowie des Berufsbildungsgesetzes durch die Politik der Koalition angestoßen worden, durch verbesserte Rahmenbedingungen neue Impulse für wirtschaftliches Wachstum zu geben. Im Handwerksrecht steht hierbei das Anliegen im Vordergrund, im Interesse der Verbraucher und der Handwerker die Leistungspalette des Handwerks zu verbreitern (Angebot aus einer Hand) und Abgrenzungsprobleme unter Handwerkern zu reduzieren. Hierfür wird ein großzügiges Flexibilisierungsinstrumentarium zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeiten für handwerksübergreifende Tätigkeiten werden im Falle des konkreten Auftrags spürbar verbessert. Betriebserweiterungen werden durch Ausweitung der Zahl der „verwandten Handwerke“, die Ausweitung des Betriebsleiterprivilegs zur Ausübung von wirtschaftlich zusammenhängender Handwerken, und weitere Erleichterungen zur Handwerksausübung bei Nachweis der Kenntnisse entscheidend verbessert. Der Handlungsspielraum für Handwerker wird hierdurch erheblich ausgeweitet. Ferner wird der Zugang zur selbständigen Handwerksausübung über die Meisterprüfung und durch Präzisierungen des Ausnahmewilligungsverfahren erleichtert. Dabei wird am großen Befähigungsnachweis festgehalten, der zu einem anerkannt hochwertigen Leistungsangebot und qualifiziertem Nachwuchs für die gesamte gewerbliche Wirtschaft beiträgt. Die Einführung des „kleinen Befähigungsnachweises“ wird abgelehnt.

Ziel der Novelle ist es auch, die Handwerksordnung für die Anforderungen des Europäischen Binnenmarktes und des Europäischen Wirtschaftsraums zu öffnen und insbesondere die Richtlinie des Rates über die Anerkennung der Hochschuldiplome und die zweite Richtlinie zur Anerkennung

berufliche Befähigungsnachweise umzusetzen. Der erweiterte europäische Markt schafft neue Chancen für ein grenzüberschreitendes Angebot von Produkten und Dienstleistungen der Handwerksunternehmen und neue Chancen für Arbeitnehmer in einem freizügigen Arbeitsmarkt. Es gilt, die hohe Qualität der beruflichen Bildung im Handwerk zu bewahren und die Mobilitätsbereitschaft im gemeinsamen Arbeitsmarkt zu nutzen. Damit soll einem Fachkräftemangel in den Handwerksbetrieben entgegengewirkt werden. Ferner soll eine Anerkennung ausländischer Meisterprüfungen ermöglicht werden, wenn an den Bildungsgang und die Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Weitere Schwerpunkte des Änderungsgesetzes sind verbesserte Rechte der Arbeitnehmer bei der Mitwirkung in der Selbstverwaltung des Handwerks und bereichsspezifische Datenschutzregelungen.

2. Die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung wird an die Änderungen der Handwerksordnung angepaßt. In der EWG-Handwerk-Verordnung wird die Umsetzung der zweiten Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise umgesetzt. Das Berufsbildungsgesetz wird an die Änderungen der Handwerksordnung angeglichen.
3. Das Gesetz ist von den Ländern auszuführen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind weitestgehend berufsrechtlicher, organisationsrechtlicher und klarstellender Art, die keine zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen oder Entlastungen bringen und insoweit auch keine preislichen Auswirkungen haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung der Handwerksordnung

Zu Nummer 1 (§ 5)

Nach dem bisherigen Wortlaut von § 5 durften Arbeiten in anderen Handwerken nur unter den engen Voraussetzungen des technischen oder fachlichen Zusammenhangs ausgeführt werden.

Mit der Erweiterung der Möglichkeiten der Vorschrift auf Arbeiten in anderen Handwerken, die das Leistungsangebot des eigenen Handwerks „wirtschaftlich ergänzen“, soll dem Interesse der Verbraucher und der Handwerker an einem breiteren Leistungsangebot eines Betriebes „aus einer Hand“ Rechnung getragen werden, wenn sich bei der Durchführung des konkreten Handwerksauftrags zeigt, daß Arbeiten in anderen Handwerken erforderlich werden. Diese soll der Handwerker künftig miterledigen dürfen, wenn sie sein eigenes Leistungsangebot wirtschaftlich ergänzen. Die Änderung trägt dem Anliegen nach einer beweglicheren Auslegung der Vorschrift Rechnung, die bereits in den „Zukunftsperspektiven des Handwerks“ von 1986 gefordert wird. Zugleich soll ein Beitrag zu Reduzierung der häufigen und vielfältigen Abgrenzungs- und Rechtsstreitigkeiten unter Handwerkern geleistet werden.

Unverzichtbare Voraussetzung für die Anwendung auch der neuen Vorschrift bleibt nach wie vor, daß ein konkreter Auftrag in dem Handwerk, mit dem der Unternehmer in die Handwerksrolle eingetragen ist, den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet. Nur dann können auch wirtschaftlich ergänzende Tätigkeiten aus anderen Handwerkszweigen ausgeführt werden. Diese Folge ergibt sich aus dem Wort „ergänzen“. § 5 findet daher dann keine Anwendung, wenn der Handwerker Arbeiten aus einem anderen Handwerk ausführt, ohne daß sie der wirtschaftlichen Ergänzung des Leistungsangebots des eigenen Handwerks dienen.

Befürchtete „uferlose“ Ausweitungen werden verhindert: Durch das Kriterium „hierbei“ ist sichergestellt, daß zwischen der Durchführung des konkreten Auftrages und den Arbeiten in anderen Handwerken ein tatbestandsmäßiger wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen muß. Das bloße Interesse des Kunden an „Arbeiten aus einer Hand“ genügt nicht. Ein nur „zeitlicher“ oder „örtlicher“ Zusammenhang mit dem Auftrag reicht — wie auch bei den derzeitigen Tatbestandsmerkmalen „technisch oder fachlich zusammenhängend“ — nicht aus. Kriterien wie „gelegentlich“ oder „anläßlich“ (des Auftrags), die ein Ausufern begünstigen würden, werden deshalb bewußt in die Vorschrift nicht aufgenommen. Vielmehr muß zwischen den Arbeiten in anderen Handwerken und dem nach § 1 betriebenen Handwerk eine auftragspezifische Akzessorität derart gegeben sein, daß ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen dem Leistungsangebot des eigenen Handwerks und den Arbeiten in anderen Handwerken besteht. Daß es sich hierbei gegenüber dem Auftrag in dem eigenen Handwerk nur um quantitativ untergeordnete andere Handwerktätigkeiten handeln darf und quantitativ die Arbeiten in dem eigenen Handwerk überwiegen müssen, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut („hierbei“ ... „wirtschaftlich ergänzen“) und dem Zusammenhang der Kriterien. Einer ausdrücklichen Festlegung bedurfte es daher nicht.

Die Erweiterung der Vorschrift bedeutet nicht, daß der Handwerker mit den Annex-Leistungen aus anderen Handwerken isoliert werben und diese losgelöst vom konkreten Auftrag anbieten darf. Insoweit ändert sich nichts an der bisherigen Rechtslage, die verbietet, technisch oder fachlich zusammenhängende Arbeiten isoliert vom Auftrag anzubieten.

Ein handwerklicher Qualifikationsnachweis ist nicht erforderlich. Auch Nichthandwerker wie Handelsunternehmen und industrielle Unternehmen dürfen bereits nach geltendem Recht im Rahmen der Vorschriften über den handwerklichen Nebenbetrieb in beschränktem Umfang ohne einen solchen Nachweis handwerklich tätig werden. Für Handwerker wie Nichthandwerker gilt dabei gleichermaßen, daß sie ggfs. nach den einschlägigen Vorschriften auch dann haften, wenn handwerksrechtlich ein Qualifikationsnachweis nicht gefordert wird.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Eine Reihe von Vorschriften, insbesondere §§ 5a, 6, 8 Abs. 3, 13, 17 Abs. 2, 19, 28, 113 Abs. 2, 118a, Änderungen der Anlage C und die Anlage D, verfolgen das Ziel, die Vorschriften der Handwerksordnung bereichsspezifisch

den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1 ff) anzupassen. Hiernach ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger zu gewährleisten. Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Die Änderungsvorschriften legen im einzelnen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einschränkung dieses Rechts und den Umfang der Beschränkungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und einer Interessenabwägung sowie die Verwendungszwecke fest.

Zu § 5 a

Nach Absatz 1 müssen öffentliche Stellen, die in Verfahren aufgrund dieses Gesetzes zu beteiligen sind, über das Ergebnis unterrichtet werden können, soweit sie diese Information zu ihrer eigenen Aufgabenerfüllung benötigen. Die übermittelten Daten dürfen nur zweckgebunden verarbeitet und genutzt werden. Absatz 2 ermöglicht, daß sich Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften gegenseitig, auch durch Übermittlung personenbezogener Daten, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterrichten dürfen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die personenbezogenen Daten der Betroffenen müssen gesetzlich enumerativ geregelt werden. Dies geschieht in der neu eingefügten Anlage D, Abschnitt I.

Die Absätze 3 bis 6 enthalten die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen für die Auskunftserteilung aus der Handwerksrolle an private Dritte und an öffentliche Stellen und legen fest, daß die übermittelten Daten vom Empfänger nur zweckgebunden verarbeitet und genutzt werden dürfen; für die Verarbeitung der Daten im übrigen, wie das Verändern und Sperren der Daten in der Handwerksrolle, gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Definition „verwandte Handwerke“ erweitert, damit Handwerker in weiterem Umfang als bisher andere Handwerke ohne Meisterprüfung ausüben dürfen. Auch hierdurch sollen die Möglichkeiten für ein „Leistungsangebot aus einer Hand“ verbessert werden. Die derzeitige Definition ist zu abstrakt und zu eng, als daß das angestrebte Ziel einer sinnvollen Auflockerung des Berufszugangs erreicht werden könnte. Während bisher Voraussetzung ist, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des bereits betriebenen oder des zu betreibenden Handwerks die

fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet, soll künftig für die Verwandtschaftserklärung genügen, daß die Beherrschung des „Ausgangshandwerks“ die fachgerechte Ausübung „wesentlicher Tätigkeiten“ des anderen Handwerks „ermöglicht“. Zu weitgehend ist bei der derzeitigen Regelung, daß die fachgerechte Ausübung des „gesamten“ anderen Handwerks „gewährleistet“ sein muß. Zu weitgehend ist auch, daß die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks „gewährleistet“ sein muß. Dies würde voraussetzen, daß das betreffende Handwerk über die gleichen Techniken verfügt wie das andere (verwandte) Handwerk. Das Wettbewerbsinteresse des Handwerkers ist genügender Anreiz, etwa fehlende Techniken des anderen Handwerks einzuführen und sich anzueignen.

Die erweiterte Definition ermöglicht unter Wahrung des Prinzips der Inhaberbefähigung, daß Handwerker Tätigkeiten in anderen Handwerken, anders als in den Fällen des § 5, unabhängig von einem konkreten Auftrag anbieten und damit werben dürfen.

Zu Buchstabe b

In der geltenden Fassung ermöglicht die Vorschrift des § 7 Abs. 2, eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung, ggfs. bei Nachweis zusätzlicher praktischer Tätigkeit, als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle anzuerkennen. Voraussetzung ist, daß das Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung andere Prüfungen als gleichwertig mit der Meisterprüfung für das betreffende Handwerk anerkannt hat. Die derzeit anerkannten Prüfungen sind in der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475) geregelt.

Künftig soll die Handwerkskammer entscheiden, ob die Eintragungsvoraussetzungen, die aus der genannten Verordnung unverändert übernommen werden, erfüllt sind und zwar in den Fällen, in denen Gleichstellungsregelungen durch Rechtsverordnung nicht getroffen sind. Dabei hat die Handwerkskammer auch die Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrollen vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2162) zu beachten. Außerdem ist das Erfordernis der Gleichbehandlung von deutschen Hochschuldiplomen mit entsprechenden Diplomen in den EG-Mitgliedstaaten gemäß der EG-Hochschuldiplom-Richtlinie zu berücksichtigen. Die praktische Tätigkeit kann vor oder nach der Prüfung — auch in Teilabschnitten — abgeleistet worden sein.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 20 Buchstabe b (§ 46 Abs. 3) verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit der zugleich berücksichtigt wird, daß durch die geltende Aufzählung von Eintragungsmöglichkeiten als Betriebsleiter nicht alle Fälle erfaßt werden.

Zu Buchstabe d

Durch Absatz 6 soll in Ergänzung zu den bestehenden und in diesem Gesetz vorgesehenen Erleichterungen für die Ausübung anderer Handwerke das Betriebsleiterprivileg zu umfassender Ausübung anderer Handwerke allen eingetragenen Handwerkern eröffnet werden, die ihr Handwerk tatsächlich ausüben, sofern zwischen dem ausgeübten und dem anderen Handwerk ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Damit entfallen für den Personenkreis des § 7 Abs. 6 die Beschränkungen durch die Vorschriften der §§ 2,3 über den handwerklichen Nebenbetrieb, soweit diese weitergehende Anforderungen für die Ausübung von Handwerken regeln. Hiermit wird der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen.

Zu Absatz 7

Vgl. zu Nummer 5 (§ 7 a)

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung des § 7 Abs. 7, der regelt, unter welchen Voraussetzungen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge in die Handwerksrolle eingetragen werden können, wird eine Anpassung an das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I. S. 2094) getroffen, durch das zum 1. Januar 1993 der vom Bundesvertriebenengesetz begünstigte Personenkreis neu geregelt wird.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Buchstabe d

Zu Nummer 5 (§ 7a)

Es sollen mit der vorgesehenen Ausübungsberechtigung zusätzliche Möglichkeiten für eine Erweiterung des Handwerksbetriebs geschaffen werden. Dabei wird der Grundsatz der Handwerksordnung aufrechterhalten, daß die Zulassung zur Ausübung eines Handwerks oder wesentlicher Teile von Handwerken durch eine staatliche Behörde erfolgt. Vor einer staatlichen Behörde müssen auch nach § 8 Abs. 2 bei einer Teilausnahmebewilligung die für die betreffende wesentliche Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden, ggf. durch eine Prüfung, wenn der Nachweis auf einfachere Weise nicht erbracht ist; die Ausnahmebewilligung erteilt eine staatliche Behörde, i. d. R. der Regierungspräsident. Das Modell der Teilausnahmebewilligung nach § 8 wird bei der Ausübungsberechtigung nach der Vorschrift berücksichtigt.

Allen eingetragenen Handwerkern, die ihr Handwerk tatsächlich ausüben, soll ermöglicht werden, ohne Rückgriff auf eine Ausnahmebewilligung nach § 8 andere Handwerke umfassend oder in wesentlichen Tätigkeiten auszuüben, wenn die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen sind; der Nachweis hat sich dabei auf die praktischen und theoretischen Kenntnisse zu beschränken, da die erforderlichen betriebswirtschaftlichen,

kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse bereits durch die vorhandene Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks abgedeckt sind. Auch das Verfahren zur Erteilung der Ausübungsberechtigung ist in § 7 a dem Ausnahmewilligungsverfahren nach § 8 nachgebildet. Die Ausübungsberechtigung wird von der höheren Verwaltungsbehörde, i. d. R. dem Regierungspräsidenten, nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt. Die Vorschrift ermöglicht, dem Handwerker bei Nachweis der erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse dem Handwerker die Ausübung anderer Handwerke in vollem Umfang oder nur hinsichtlich einer oder mehrerer wesentlicher Tätigkeiten zu gestatten, wenn Kenntnisse nur für „Teiltätigkeiten“ nachgewiesen sind.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Der Zugang zum Handwerk im Wege der Ausnahmewilligung nach § 8 soll dadurch erleichtert werden, daß Unklarheiten beim Ausnahmewilligungsverfahren klargestellt und Verfahrensfragen präzisiert werden.

Der geltende Wortlaut von Satz 1 („... wenn der Antragsteller nachweist“) wird an die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt, um Nachteile für den Antragsteller zu vermeiden. Klargestellt wird, daß auch im Ausnahmewilligungsverfahren die Behörde den Sachverhalt von Amtswegen (§ 24 VerwVfG) zu ermitteln hat und sich der Beweismittel bedient, die sie für erforderlich hält.

Klarestellt wird zugleich, daß entsprechend der Rechtsprechung beim Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen sind und die Ablegung einer „Eignungsprüfung“ nur dann verlangt werden darf, wenn der erforderliche Nachweis nur durch eine solche Prüfung und nicht auf einfachere Weise erbracht werden kann. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch die Änderung der Vorschrift entsprechend der verfassungsrechtlichen Rechtslage soll die Praxis stärker dazu angehalten werden, die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse zu berücksichtigen und nicht — wie vielfach — bereits von vornherein eine „Eignungsprüfung“ zu verlangen.

Zu Buchstabe bb

Ob ein Ausnahmefall anzunehmen ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Dabei wird nach derzeitiger Praxis der berufliche Werdegang und vor allem der Grund berücksichtigt, warum die Meisterprüfung bisher nicht abgelegt worden ist. Hat er dies „zu vertreten“, wird in der Praxis ein Ausnahmefall verneint.

Dies erscheint zu weitgehend. Dem Antragsteller soll ermöglicht werden, seine frühere Berufsentscheidung zugunsten des Handwerks zu revidieren.

Es soll künftig darauf abgestellt werden, ob seit Antragstellung Gründe eingetreten sind, die eine besondere aus dem Rahmen fallende Belastung darstellen und dem Antragsteller die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar machen.

Zu Buchstabe b

Durch Änderung von Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, daß im Ausnahmewilligungsverfahren die zuständige Verwaltungsbehörde auch zu entscheiden hat, ob die Tätigkeit, für die eine Ausnahmewilligung beantragt ist, handwerksmäßig betrieben wird und ob sie vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfaßt, das in der Anlage A aufgeführt ist (§ 1 Abs. 2).

Zugleich soll entsprechend den Erfordernissen des Bundesdatenschutzgesetzes klargestellt werden, daß die Handwerkskammer zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme im Ausnahmewilligungsverfahren Innungen oder andere Berufsvereinigungen nur dann beteiligen und um Stellungnahme ersuchen darf, wenn der Antragsteller ausdrücklich zugestimmt hat. Nach vorliegenden Informationen ist in der Praxis vielfach nicht bekannt, daß im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung die Zustimmung des Antragstellers zur Einschaltung der Innung oder einer anderen Berufsvereinigung erforderlich ist. Hieraus können für den Antragsteller Nachteile entstehen.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Der neu angefügte Absatz 5 stellt klar, daß Daten in der Handwerksrolle nur so lange gespeichert werden dürfen, wie sie für Zwecke der Führung der Handwerksrolle erforderlich sind. Danach sind sie in der Handwerksrolle zu löschen. Entsprechend den praktischen Erfordernissen eröffnet Absatz 5 Satz 1 zugleich die Möglichkeit, Altdaten aus der Handwerksrolle für weitere 30 Jahre in einer gesonderten Datei zu speichern. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Handwerksrolle den Charakter eines öffentlichen Registers hat und — ähnlich dem Handelsregister — auch nach Löschung der Betriebe ein Interesse an einem Rückgriff auf deren Datenbestände bestehen kann, so etwa im Zusammenhang mit der Problematik der Rechtsnachfolge.

Der bislang in § 5 der Verordnung betreffend die Einrichtung und Führung der Handwerksrolle enthaltene Gedanke der Löschung der in der Handwerksrolle zu löschenden Daten kommt durch die Neuregelung unmittelbar im Gesetz zum Ausdruck. Im Vergleich zu § 6 Abs. 3 eröffnet Satz 2 des neuen Absatzes 5 lediglich ein eingeschränktes Auskunftsrecht aus der Altdatei für Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird den datenschutzrechtlichen Anforderungen angepaßt. Dabei wird zugleich geregelt, daß der Betriebsinhaber über die vertragliche

und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses Auskunft zu geben hat.

Zu Buchstabe b

Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Namen und Anschrift unter einem Fernmeldeanschluß Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er den selbständigen Betrieb eine Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung anbietet, soll die Deutsche Bundespost Telekom die Berechtigung erhalten, der zuständigen Verwaltungsbehörde, also auch der Handwerkskammer, Name und Anschrift des Betreffenden zu übermitteln, soweit dies zur Überwachung der Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Die entsprechende Berechtigung, der Handwerkskammer Daten zum Zweck der Überprüfung einer Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle (und damit verbunden zum Zweck der Ermittlungen im Vorfeld der Verfolgung von Schwarzarbeit) ist im Postverfassungsgesetz und im Fernmeldeanlagen-gesetz zu schaffen.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Die Vorschrift regelt die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Führung des Verzeichnisses der handwerksähnlichen Gewerbe. Der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes ist nach Anlage D Abschnitt II mit seinen wesentlichen betrieblichen Verhältnissen und seinen wichtigsten persönlichen Daten einzutragen. Für das Recht auf Auskunft aus dem Verzeichnis, für die Berechtigung des Empfängers der übermittelten Daten, diese zu verarbeiten und zu nutzen und für das Verändern und Sperren der Daten sowie die Führung des Verzeichnisses gelten die einschlägigen Vorschriften über die Handwerksrolle entsprechend.

Auf die Begründung zu Nummer 3 (§ 6) wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Als Folgeänderung zu Nummer 8 über die Speicherung von Altdaten der Handwerksrolle und Auskunftsrechte über den Altbestand wird hinsichtlich des Verzeichnisses der handwerksähnlichen Betriebe eine entsprechende Regelung durch Verweis in § 20 auf den in § 13 neu eingefügten Absatz 5 getroffen.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Das Erfordernis der Altersgrenze von 24 Jahren für die Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen (§ 21 Abs. 3 HwO) wird gestrichen. In der Praxis wird der mindestens 24-jährige Ausbilder wegen des Erfordernisses der Meisterprüfung zwar vermutlich die Regel sein. Ein Festschreiben dieser Altersgrenze erscheint aber nicht notwendig. Im Berufsbildungsgesetz hingegen wird diese Altersgrenze aufrechterhalten, da keine der Meisterprüfung entsprechende Fortbildungsprüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Streichung des Wortes „Technischen“ ist eine redaktionelle Anpassung an die seit Erlaß der Handwerksordnung geänderte Bezeichnung für Technische Hochschulen.

Der angefügte Satz 2 stellt gemäß der Hochschuldiplomrichtlinie in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbene Hochschuldiplome der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleich, wenn dem Absolventen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 die fachliche Eignung für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zuerkannt wird. Eine Doppelregelung gegenüber § 50a (Nummer 25) wird hiermit nicht geschaffen, da die letztgenannte Vorschrift die Gleichstellung der Meisterprüfung mit dem ausländischen Prüfungszeugnis schlechthin betrifft.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung von Absatz 2 wird klargestellt, daß die fachliche Eignung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch dann durch die Handwerkskammer anzuerkennen ist, wenn und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft von der Ermächtigung, eine Rechtsordnung zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Voraussetzung für die Zuerkennung der fachlichen Eignung ist neben anderen Voraussetzungen insbesondere das Vorliegen einer Prüfung mit gleichen Anforderungen wie in der Meisterprüfung, wobei auf fachtheoretische Kenntnisse, Praxiserfahrung und berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse abzustellen ist.

Zu Nummer 14 (§§ 27 Abs. 2, 27a Abs. 2, 37 Abs. 3, 38 Abs. 1, 40 Abs. 1, Abs. 2, 42 Abs. 2, 42a Abs. 3)

Nach § 19 Nr. 1 Satz 2 des Berufsbildungsförderungsgesetzes tritt der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um die Anhörung bei Erlass von Rechtsverordnungen und um den Erlass von Richtlinien für Prüfungsordnungen handelt. Dies wird bei den betreffenden Vorschriften klargestellt.

Zu Nummer 15 (§ 28)

Absatz 1 regelt, für welche Zwecke die Lehrlingsrolle einzurichten und zu führen ist und legt durch Verweis auf Anlage D Abschnitt III fest, welche personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen.

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen gespeicherte Daten an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden dürfen. Absatz 3 trifft übliche datenschutzrechtliche Regelungen. Die Verweisung in Absatz 4 ist deklaratorisch. Absatz 5 enthält eine § 13 Absatz 1 und § 20 vergleichbare Regelung, die sicherstellt, daß die Daten gelöscht werden, wenn mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wird, der Grund für die zweckgebundene Speicherung personenbezogener Daten in der Lehrlings-

rolle weggefallen ist. Absatz 6 stellt die Verfügbarkeit der Daten für die Rentenberechnung sicher. Die Daten werden — jedenfalls bis zur endgültigen Rentenberechnung — sowohl vom Rentenversicherungsträger als auch vom ehemaligen Auszubildenden selbst zur Klärung von Versicherungsfragen benötigt. Daher sollen die Daten i. d. R. noch 50 Jahre nach Ende des Ausbildungsverhältnisses aufbewahrt werden. Erfährt die Kammer zu einem früheren Zeitpunkt, daß die Daten für den Speicherungszweck nicht mehr benötigt werden, so sind sie schon vor Ablauf der Frist zu löschen. Absatz 7 regelt die Befugnis der Handwerkskammer, Daten aus dem Ausbildungsvertrag, die nicht in der Lehrlingsrolle oder der Altdatei gespeichert sind, zu übermitteln.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Nach der geltenden Rechtslage können im Gesellen-Prüfungsausschuß nur selbständige Handwerker mitwirken, während Betriebsleiter nicht berufen werden können, obwohl sie Arbeitgeberfunktionen ausüben. Angesichts der wachsenden Zahl von juristischen Personen im Handwerk und Schwierigkeiten bei der Besetzung von Prüfungsausschüssen soll die Fachkompetenz der Betriebsleiter für die Mitwirkung im Prüfungswesen genutzt werden. Ferner soll die Berufungsdauer der Ausschußmitglieder von derzeit längstens drei auf längstens fünf Jahre verlängert werden. Die Möglichkeit einer längeren Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuß bietet den Vorteil größerer personeller Kontinuität.

Zu Buchstabe b

Eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß soll auch Arbeitnehmern mit einer der Gesellenprüfung entsprechenden Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und ausländischen Arbeitnehmern, wenn sie sachkundig und geeignet sind, ermöglicht werden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 17 (§ 37)

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird geregelt, daß bei der Zulassung zur Gesellenprüfung auch Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erworben worden sind.

Zu Nummer 18 (§ 42a)

Die Änderung von § 42 a Abs. 4 Satz 2 regelt, daß entsprechend dem Dritten Abschnitt ein Verzeichnis über die Umschulungsverhältnisse für anerkannte Ausbildungsverhältnisse einzurichten und entsprechend diesen Vorschriften zu führen ist. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Umschulungen ist diese Erfassung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig.

Zu Nummer 19 (§ 43)

Die Vorschrift regelt die Ausweitung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses in Angleichung an die Änderung von § 90 Abs. 2 (vgl. Nr. 37), der bestimmt, daß zur Handwerkskammer auch die anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben des Kammerbezirks gehören.

Zu Nummer 20 (§ 46)

Zu Buchstabe a

Die Ablegung der Meisterprüfung soll erleichtert werden. Nach geltendem Recht ist die Meisterprüfung in ihren vier Teilen eine einheitliche Prüfung, die vor einem Prüfungsausschuß in einem geschlossenen Prüfungsverfahren durchzuführen ist. Nach verbreiteter Praxis werden die vier Prüfungsteile in der Regel getrennt und über einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) verteilt abgelegt. Ein Wechsel von Prüfungsausschußmitgliedern oder des Prüfungsausschusses (z. B. infolge Wohnortwechsels) ist rechtlich nicht zugelassen, da der zuständige Prüfungsausschuß der „gesetzliche Prüfer“ ist. Die demnach erforderliche personelle Kontinuität der Prüfungsausschüsse ist in der Praxis aber schwer zu wahren.

Die gerichtliche Nachprüfung des Prüfungsgeschehens ist erst nach Beendigung der Gesamtprüfung (Ablegung des letzten Prüfungsteiles) möglich, weil nach bisherigem Recht Gegenstand der Anfechtung nur der Verwaltungsakt über das Bestehen oder Nichtbestehen der Meisterprüfung insgesamt sein kann. ein länger zurückliegendes Prüfungsgeschehen ist dann aber kaum noch transparent, rekonstruierbar und gerichtlich überprüfbar.

Seit langem besteht auch seitens des Handwerks der Wunsch, die einzelnen Teile der Meisterprüfung vor unterschiedlichen Prüfungsausschüssen ablegen zu können. Vielfach wird bereits auch — ohne eindeutige gesetzliche Grundlage — so verfahren. Diese Grundlage wird mit der Gesetzesänderung geschaffen. Die einzelnen Prüfungsteile werden rechtlich verselbständigt. Dadurch ergibt sich nach Ablegen der einzelnen Prüfungsteile Klarheit über deren Bestandskraft oder die Anfechtung der Prüfungsergebnisse. Im Falle der Anfechtung ergibt sich wegen der zeitlichen Nähe zum Prüfungsgeschehen eine bessere Nachprüfungsmöglichkeit. Dadurch wird das Verfahren für alle Beteiligten vereinfacht.

Die Meisterqualifikation wird auch künftig erst erreicht, wenn alle vier Einzelprüfungen bestanden sind. Dem Kandidaten soll ermöglicht werden, die Meisterprüfung sowohl insgesamt vor einem einzigen Prüfungsausschuß abzulegen, als auch jeden Prüfungsteil vor einem anderen fachlich zuständigen Prüfungsausschuß. Auch muß die örtliche Zuständigkeit gegeben sein. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung muß der Meisterprüfungsausschuß nach Absolvieren eines jeden Prüfungsteiles einen Bescheid (Verwaltungsakt) über das Bestehen des Prüfungsteils erteilen, während hierzu bisher nur jeweils eine Mitteilung zur Zwischeninformation (kein Verwaltungsakt) erging. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht durch die Neuregelung nicht. Eine er-

höhte Zahl von Anfechtungen ist nicht zu erwarten, da Qualität und Zahl der Anfechtungsgründe (Versagen in einem oder mehreren Teilen der Meisterprüfung) sich nicht verändern werden. Insoweit bleibt auch der Aufwand von Widerspruchsbehörde und Verwaltungsgericht gleich.

Die durch die Neuregelung eröffnete Möglichkeit, die Teile der Meisterprüfung vor unterschiedlichen Ausschüssen abzulegen, bedeutet eine auch für die Lebensplanung der Meisterprüflinge vorteilhafte zeitliche Flexibilisierung. Darüber hinaus ermöglicht sie die bessere Ausnutzung der Prüfungskapazitäten von sonst weniger stark in Anspruch genommenen Ausschüssen. Zwar ist für die Teile III und IV praktisch jeder Meisterprüfungsausschuß zuständig, weil diese Teile für alle Meisterprüfungen fachlich identisch sind. Eine Eingrenzung der Wahlmöglichkeiten des Prüflings auf ein vertretbares Maß ergibt sich aber daraus, daß der Meisterprüfungsausschuß auch örtlich zuständig sein muß, um die Meisterprüfung abnehmen zu können.

Zu Buchstabe b

Wenn mehrere Meisterprüfungen nacheinander abgelegt werden, soll der Prüfling kraft Gesetzes von der Ablegung der Teile III und IV befreit sein. Im übrigen sind die allgemein-theoretischen Prüfungsfächer oftmals gleichartig. Eine mehrfache Prüfung ist bei gleichartigen Prüfungsfächern sachlich nicht erforderlich und für den Prüfling eine Belastung, die vermieden werden soll.

Von der Ermächtigung des bisherigen § 46 Abs. 3, Satz 3 ist durch getrennte Verordnungen einerseits im Hinblick auf Anerkennungen bei den Teilen II und III der Meisterprüfung, andererseits bezüglich von Anerkennungen bei Teil IV (berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse) der Meisterprüfung Gebrauch gemacht worden. Für die Anerkennung bei Teil IV ist nunmehr eine gesetzliche Regelung in Absatz 4 vorgesehen (siehe zu Buchstabe c).

Aufgrund der Ermächtigung ist durch „Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei der Ablegung der Meisterprüfung“ vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475) geregelt, daß nach Maßgabe der Verordnung Befreiungen bei Teil II und III zu erteilen sind.

Der Kreis der Prüfungen, die nach heutigem Rechtsverständnis die Verordnungen einzubeziehen wären, müßte allerdings sehr viel größer sein als bisher. Nach Auskunft der Bundesländer gibt es eine erhebliche Zahl von Prüfungen, die in der einschlägigen Rechtsverordnung bisher nicht berücksichtigt sind (z. B. alle in den neuen Bundesländern früher abgelegten Prüfungen). Berücksichtigt werden müßten auch Hochschulprüfungen in den Mitgliedstaaten der EG und der anderen EWR-Vertragsstaaten. Dies ist im Verordnungswege, bei dem abstrakte Regelungen für eine Vielzahl von möglichen Einzelfällen (d. h. unabhängig davon, ob überhaupt ein Bedarf besteht) zu treffen sind, nicht mehr zu leisten. Die Verordnungsermächtigung wird daher in eine „Kann-Ermächtigung“ umgewandelt. Damit wird der Handlungsspielraum des Ordnungsgebers erweitert und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, daß im konkreten Einzelfall die Entscheidung im Verwaltungsverfahren durch den Meisterprüfungsausschuß getroffen wird. Dies ermöglicht

auch eine schnellere Reaktion auf Änderungen, eine Verfahrensbeschleunigung, die im Verordnungsweg nicht möglich wäre.

Zu Buchstabe c

Die aufgrund der Ermächtigung des § 46 Abs. 3 Satz 3 erlassene Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2383), ist mehrfach aktualisiert worden, um die durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft geregelten Fortbildungsprüfungen als Befreiung von Teil IV der Meisterprüfung anzuerkennen. In diesen Fällen ist eine materielle Prüfung nicht erforderlich, da es sich um identische Prüfungsanforderungen handelt. Die bisher regelmäßig erforderliche Ergänzung der Verordnung wird durch die jetzt im Gesetz vorgesehene Regelung der Befreiung entfallen.

Zu Nummer 21 (§ 47)

Auch hier soll — wie bei § 34 Abs. 2 — die Berufungsdauer von 3 auf längstens 5 Jahre erhöht werden.

Zu Nummer 22 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Das Alterserfordernis von 30 Jahren hat sich für die Sachkompetenz eines Prüfers im Meisterprüfungsausschuß als nicht erforderlich erwiesen; es beschränkt die Zahl der potentiellen Prüfer und wird deshalb gestrichen. Ebenso wird gestrichen die deutsche Staatsangehörigkeit als Erfordernis für eine Prüfertätigkeit, dem bei Personen mit der fachlich erforderlichen Qualifikation keine sachliche Berechtigung zukommt.

Zu Buchstabe b

Für die Berufung zum Beisitzer in einem Meisterprüfungsausschuß wird die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen einer Meisterprüfung gleichgestellt. Ebenso wie in § 21 Abs. 3 die fachliche Eignung durch die Meisterprüfung oder die Ausübungsberechtigung nach § 22 nachgewiesen werden kann, reicht es für die erforderliche Sachkompetenz aus, wenn der Gesellenbeisitzer im Meisterprüfungsausschuß nach § 22 ausbildungsberechtigt ist. Es soll Parallelität zwischen den Prüfungsausschüssen und den Meisterprüfungsausschüssen hergestellt werden.

Zu Buchstabe c

Geregelt wird, daß bei Meisterprüfungsausschüssen und Gesellenprüfungsausschüssen hinsichtlich der Abberufung von Mitgliedern aus wichtigem Grund und der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer die gleichen Vorschriften gelten.

Zu Nummer 23 (§ 49)

Zu Buchstaben a, b

Die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Meisterprüfung sollen erleichtert werden. Anzuerkennen sind auch Abschlußprüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie Tätigkeiten in verwandten Handwerken und Berufen. Im Interesse einer Verkürzung der Ausbildungswege sollen nicht mehr als 3 Jahre Berufstätigkeit gefordert werden. Absatz 2 ist als Folgeänderung zu streichen.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der höchstens 3-jährigen Berufstätigkeit kann ein Fachschulbesuch mit nicht mehr als einem Jahr angerechnet werden, damit die praktische Berufserfahrung überwiegt. Bei der Anrechnung wird davon ausgegangen, daß es sich um eine Fachschule mit einem Vollzeitunterricht von mindestens einem Jahr handelt. Teilzeitunterricht ist entsprechend in Vollzeitunterricht umzurechnen.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstabe aa

Die Regelung wird an die durch § 49 Abs. 1 Satz 2 auf drei Jahre festgelegte Höchstdauer der erforderlichen Berufstätigkeit angepaßt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit sind bei der Zulassung zur Meisterprüfung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe bb

Die Verpflichtung der Handwerkskammer, vor einer Entscheidung über Erleichterungen bei der Zulassung zur Meisterprüfung in jedem Fall, auch wenn sie es nicht für erforderlich erachtet, den Meisterprüfungsausschuß anzuhören, ist zu weitgehend. Die Handwerkskammer soll künftig berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, eine Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses einzuholen.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 24 (§ 50)

Die Höhe der Prüfungsgebühr soll künftig in der Gebührenordnung der Handwerkskammer geregelt werden, um zu vermeiden, daß in jedem Fall bei einer Änderung der Prüfungsgebühr auch die Meisterprüfungsordnung geändert werden muß.

Zu Nummer 25 (§ 50)

Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft sollen Meisterprüfungen mit ausländischen Prüfungszeugnissen auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarung gleichgestellt werden können. Mit der Gleich-

stellung sind der Anspruch auf Eintragung in die Handwerksrolle, das Recht zur Führung des Meistertitels und das Recht zur Ausbildung verbunden. Hierdurch soll beispielsweise die gegenseitige Anerkennung von deutschen und österreichischen Meisterprüfungen möglich gemacht werden.

Zu Nummer 26 (§ 51)

Durch Änderung der Vorschrift wird eine gesetzliche Klarstellung getroffen, daß es sich bei dem Meistertitel nicht um eine Berufsbezeichnung, sondern um eine Ausbildungsbezeichnung handelt. Im europäischen Recht wird vielfach alles, was erforderlich ist, um einen Beruf selbständig ausüben zu können, zur Ausbildung gezählt.

Zu Nummer 27 (§ 52)

Mit der Vorschrift wird der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts — 1 C 31.89 — vom 17. 3. 1993 über Mindestgebietsanforderungen für Innungen und zur Deckungsgleichheit von Innungs- und kommunalen Gebietsgrenzen Rechnung getragen. Die Regelung ist auch im Hinblick auf die anstehende Gebietsreform in den neuen Bundesländern erforderlich.

Zu Nummer 28 (§ 67)

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Die Formulierung „Berufsbildung“ umfaßt weitergehend als der bisherige Begriff „Berufsausbildung“ auch die Weiterbildung, die zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Zu Nummer 29 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Begriffs „Ersatzmänner“ in „Stellvertreter“ wird zur Klarstellung getroffen, da nicht nur Männer, sondern auch Frauen als Stellvertreter/innen der Mitglieder des Gesellenausschusses gewählt werden können. Ferner wird das Wort „Behinderung“ durch das zutreffendere Wort „Verhinderung“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben ergibt sich mittelbar bereits aus dem in § 69 Abs. 4 (geltende Fassung) enthaltenen Behinderungs- und Benachteiligungsverbot. Die ausdrückliche Regelung eines solchen Freistellungsanspruchs erfüllt aber auch eine Hinweisfunktion, indem sie klarstellt, daß die Freistellung nur für die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in Betracht kommt. Der Freistellungsanspruch kann allerdings nicht uneingeschränkt gelten. Es muß dem Umstand Rechnung getragen werden, daß im Einzelfall — insbesondere bei Handwerksbetrieben mit geringer Mitarbeiterzahl — betriebliche Belange Vorrang vor der Mandatsausübung haben können. Als solche betrieblichen Belange kommen z. B. die zügige Ausführung von Aufträgen zur Abwendung einer Vertragsstrafe oder die Ausführung von Arbeiten zur Besei-

tigung akuter Notfälle bei Sturm- oder Wasserschäden oder personelle Engpässe durch Urlaub oder Krankheit anderer Arbeitnehmer des Betriebes in Betracht. Die unabhängige Mandatsausübung und Funktionsfähigkeit des Gesellenausschusses dürfte in der Regel in den Fällen, in denen eine Freistellung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, nicht tangiert werden, da gemäß § 69 Abs. 2 für die Mitglieder des Gesellenausschusses Vertreter gewählt sind, die im Falle der Verhinderung eintreten können.

Mit der Freistellung der Arbeitnehmervertreter ist auch die Frage nach dem Ersatz des anfallenden Verdienstauffalls einschließlich der lohngebundenen Abgaben verknüpft. Es erscheint daher sachgerecht, diese Ansprüche der Arbeitnehmervertreter in einem Zusammenhang mit dem Freistellungsanspruch zu regeln. Ein solcher „Lohnfortzahlungsanspruch“ ergibt sich u. a. bereits aus dem Behinderungs- und Benachteiligungsverbot. Angesichts der uneinheitlichen Behandlung solcher Ansprüche in den Handwerksinnungen besteht eine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung. Die Formulierung — Freistellung „ohne Minderung des Arbeitsentgelts“ — stellt klar, daß die Arbeitnehmervertreter einkommensmäßig so zu behandeln sind, als hätten sie ihre Tätigkeit ordnungsgemäß verrichtet. Dadurch wird zugleich vermieden, daß in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht (Krankengeld und Rentenansprüche) Nachteile eintreten. Es bedarf daher nicht des ausdrücklichen Hinweises, daß auch die lohngebundenen Abgaben zusammen mit dem Verdienstauffall zu vergüten sind.

Zu Nummer 30 (§ 71)

Die deutsche Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Mitwirkung im Gesellenausschuß und die Möglichkeit, vorgeschlagen und gewählt zu werden, werden gestrichen.

Zu Nummer 31 (§ 71 a)

Der neu eingefügte § 71 a ist angesichts der Tatsache, daß manche Handwerke konjunktur- und saisonabhängig sind und es deshalb in diesen Unternehmen zu kurzzeitigen Entlassungen bzw. Wechsel von Beschäftigungsverhältnissen kommen kann, sachlich gerechtfertigt. Kurzzeitige Arbeitslosigkeit soll nicht zum Ausschluß von der Übernahme eines Ehrenamtes in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, hier der Handwerksinnung, führen.

Zu Nummer 32 (§ 72)

Das Eintreten einer konjunktur- bzw. saisonbedingten Arbeitslosigkeit, mit der nicht gleichzeitig auch die fachliche Kompetenz zur Ausübung der Ehrenamtstätigkeit im Gesellenausschuß verlorengeht, soll nicht zu einem Verlust der Ehrenamtstätigkeit in einem Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft führen.

Zu Nummer 33 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Zur Systematik — Regelung des Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruchs in § 69 Abs. 4 und des Erstattungsanspruchs des Arbeitgebers in § 73

Abs. 1 — vgl. die Begründung zur Änderung von § 69 Abs. 4 (Nummer 29 Buchstabe b). In der gegenwärtigen Praxis werden in den Fällen, in denen die Arbeitgeber die Arbeitnehmervertreter bei Fortzahlung der Bezüge freistellen, den Arbeitgebern die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten von der Innung erstattet. Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung und als Konsequenz des in § 69 Abs. 4 (neue Fassung) verankerten „Lohnfortzahlungsanspruchs“ ist es sachgerecht, den Arbeitgebern einen entsprechenden Erstattungsanspruch für die Tätigkeit ihrer Arbeitnehmer gegenüber der Innung einzuräumen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 regelt mit dem Verweis auf § 113 Abs. 2 Sätze 4 bis 7, daß sich die Erteilung von Auskünften über die für die Beitragsbemessung erforderlichen Daten durch die Finanzbehörden nach § 31 der Abgabenordnung richtet und die datenschutzrechtlichen Anforderungen des § 113 Abs. 2 gelten. Soweit die Handwerksinnung der Beitragsbemessung die Lohnsumme zugrunde legt, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen die Zustimmung der Innungsmitglieder erforderlich.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummern 34 und 35 (§§ 79, 80)

Die Ergänzung des § 79 Abs. 1 dient der Klarstellung, daß für mehrere Bundesländer ein gemeinsamer Landesinnungsverband gegründet werden kann. In § 80 wird geregelt, daß im Falle eines gemeinsamen Landesinnungsverbandes die Genehmigung seiner Satzung der Genehmigung der für seinen Sitz zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich ist, die im Einvernehmen aller zu beteiligenden obersten Landesbehörden zu erteilen ist.

Zu Nummer 36 (§ 83)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß auf den Landesinnungsverband auch die Vorschrift des § 59 über die Gastmitglieder der Handwerksinnung entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 37 (§ 90)

Die Strukturentwicklung des Handwerks zeigt, daß die Zahlen der Gesellen und sonstigen Facharbeiter, gemessen an den im Handwerk tätigen kaufmännischen und technischen Arbeitnehmern absolut und relativ zurückgehen. Allein in den Jahre 1967 bis 1976 (letzte Handwerkszählung) verringerte sich der Anteil der Gesellen an der Gesamtbeschäftigtenzahl um 8,8 %, während im gleichen Zeitraum die kaufmännischen und technischen Angestellten um 25 % zunahmen. Aus diesem Grunde, aber auch weil die kaufmännischen und technischen Angestellten von Maßnahmen der Handwerkskammern ebenfalls betroffen werden, ist es gerechtfertigt, diese Personengruppe in den Kreis der Pflichtzugehörigen zur Handwerkskammer aufzunehmen.

Zu Nummer 38 (§ 91)

Zu Buchstabe a

Die Förderung der Formgestaltung im Handwerk soll als Aufgabe der Handwerkskammern herausgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung von § 90 Abs. 2 (Erweiterung des Kreises der zur Handwerkskammer Gehörenden, vgl. Begründung zu Nummer 37).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 39 (§ 93)

Zu Buchstaben a und b

Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung des § 90 Abs. 2 (Erweiterung des Kreises der zur Handwerkskammer Gehörenden, vgl. Begründung zu Nummer 37).

Zu Nummer 40 (§ 94)

Zur Systematik — Regelung des Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruchs in § 69 Abs. 4 und des Erstattungsanspruchs des Arbeitgebers in § 73 Abs. 1 für die Tätigkeit im Gesellenausschuß — vgl. die Begründung zur Änderung von § 69 Abs. 4 (Nummer 29 Buchstabe b) und § 73 Abs. 1 (Nummer 33 Buchstabe a). Bei Handwerkskammern und Innungen sollen insoweit gleiche Regelungen gelten.

Zu Nummer 41 (§ 97)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 22 Buchstabe a (§ 48 Abs. 1 Satz 2) verwiesen.

Zu Nummer 42 (§ 98)

Die Verhältnisse bei den Wahlen zu den Organen der Handwerkskammer haben sich seit 1953 bzw. 1965 verändert. Es ist möglich, unter den heutigen technischen Gegebenheiten eine direkte Wahl durchzuführen, so daß kein Anlaß mehr besteht, am Wahlmännersystem festzuhalten. In der Praxis ist es stets zu der in § 20 der Anlage C zur Handwerksordnung geregelten sog. Friedenswahl gekommen. Die Möglichkeit der Friedenswahl soll auch künftig nicht behindert werden. Es soll aber klargestellt werden, daß das Wahlmännersystem nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht.

Mit dem neuen Absatz 2 wird geregelt, daß eine kurzzeitige bestehende Arbeitslosigkeit das Wahlrecht unberührt läßt, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht; Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage C zur Handwerksordnung (vgl. zu Nummer 55).

Zu Nummer 43 (§ 99)

Die Änderung des § 99 über das passive Wahlrecht zum Gesellenmitglied der Vollversammlung der Handwerkskammer ist aufgrund der Änderung des § 90 Abs. 2 (Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Handwerkskammer) erforderlich. Weiter wird in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 97 Abs. 1 Nr. 1d und 2b die deutsche Staatsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung gestrichen.

Zu Nummer 44 (§ 101)

Die Änderung der Vorschrift, die das Recht regelt, gegen die Wahl Einspruch zu erheben, ist aufgrund der Änderung des § 90 Abs. 2 (Kreis der Mitglieder der Handwerkskammer) erforderlich. Zugleich wird die derzeit zeitlich unbefristete Einspruchsmöglichkeit auf eine Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse begrenzt.

Zu Nummer 45 (§ 103)

Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die Mandatsträger sind, aber im Laufe der Amtszeit ihren Arbeitsplatz verlieren, bleiben dem Handwerk beruflich verbunden. Sie sollen ihr Mandat bis zum Ende der Wahlzeit beibehalten können.

Zu Nummer 46 (§ 105)

Nach § 105 Abs. 2 Nr. 9 muß die Satzung der Handwerkskammer auch Bestimmungen enthalten über die Prüfung der Jahresrechnung sowie über die Übertragung der Prüfung auf eine unabhängige Einrichtung außerhalb der Handwerkskammer. Nach § 106 Abs. 1 Nr. 5 bleibt der Beschlußfassung der Vollversammlung auch die Prüfung der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber vorbehalten, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll. Die Handwerkskammer als Selbstverwaltungskörperschaft, bei der Pflichtmitgliedschaft besteht und die sich aus Beiträgen der Mitglieder finanziert, bedarf ebenso der Überprüfung wie die staatliche Verwaltung, die sich ebenfalls aus Abgaben finanziert, denen sich der Bürger nicht entziehen kann. Mit der Änderung der Vorschriften werden nicht nur notwendige Inhalte der Satzung geregelt und eine Zuständigkeitsregelung geschaffen, sondern zugleich die Klarstellung getroffen, daß der Handwerkskammer die Verpflichtung obliegt, sich von einer unabhängigen Einrichtung außerhalb der Handwerkskammer prüfen zu lassen. Der Beschluß der Vollversammlung über die Satzung und über die Entscheidung, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll, bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde (§ 105 Abs. 1, zweiter Teilsatz).

Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt. Sie werden nach den einschlägigen Vorschriften der Landesverfassungen und der Landeshaushaltsordnungen in Ausübung richterlicher Unabhängigkeit wahrgenommen.

Zu Nummer 47 (§ 106)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird dahingehend erweitert, daß auch die Entscheidung darüber, welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung prüfen soll, der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten bleibt. Hiermit wird der Bedeutung dieser Entscheidung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Beteiligung von Handwerkskammern an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts soll der Beschlußfassung der Vollversammlung unterstellt werden. Hierfür sprechen die wirtschaftliche Bedeutung und die Risiken, die mit einer wirtschaftlichen Betätigung verbunden sind.

Zu Nummer 48 (§ 108)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 beruhen auf Anpassungen an die Neufassung des § 90 Abs. 2 (Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Handwerkskammer). Ferner wird mit der Aufnahme der Bezeichnung „Vizepräsident“ dem inzwischen üblichen Sprachgebrauch Rechnung getragen.

Mit dem neuen Wahlverfahren für die Vizepräsidenten und übrigen Vorstandsmitglieder soll die bei der Mehrzahl der Handwerkskammern praktizierte einvernehmliche gemeinsame Wahl der Organvertreter durch die Vollversammlung (Friedenswahl) beibehalten werden. Nur in Konfliktfällen soll nach zwei fehlgeschlagenen Wahlgängen sichergestellt werden, daß der Mehrheitswille der jeweils betroffenen Gruppe zum Tragen kommt und nicht die oberste Landesbehörde im Wege der Rechtsaufsicht durch Ersatzvornahme tätig werden muß.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Nummer 49 (§ 113)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 2 wird geregelt, welche Beiträge die Handwerkskammer erhebt bzw. erheben kann und daß die Beiträge nach der Leistungskraft der Kammerzugehörigen gestaffelt werden können. Soweit die Handwerkskammer ihre Beiträge nach dem Gewerbesteuermeßbetrag, Gewerbekapital, Gewerbeertrag oder Gewerbeertrag bemißt, richtet sich die Erteilung von Auskünften über die erforderlichen Daten durch die Finanzbehörden nach § 31 der Abgabenordnung. Ist Beitragsbemessungsmaßstab die Lohnsumme, so ist datenschutzrechtlich die Zustimmung der Kammermitglieder erforderlich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a

Zu Buchstabe c

Derzeit kann von der Landesregierung bzw. der obersten Landesbehörde nur eine von § 113 Abs. 1 Satz 1 abweichende Form der Beitragseinziehung, nicht dagegen der Beitragsbeitreibung zugelassen werden. Die — zwangsweise — Beitreibung muß in solchen Fällen stets über die Gemeinden erfolgen. In vielen Gemeinden gibt es keine gemeindlichen Vollstreckungsbeamten; sie beauftragen die Gerichtsvollzieher. Es soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Handwerkskammer ermächtigt wird, den Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen.

Zu Nummer 50 (§ 117)

Der seit 1966 unveränderte Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten wegen unberechtigter Handwerksausübung wird an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt. Hierbei sind nicht nur die seitdem eingetretenen Preissteigerungen zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist vor allem, daß die unberechtigte Handwerksausübung seitdem in erheblichem Umfang zugenommen hat und aus unberechtigter Handwerkstätigkeit vielfach in erheblichem Umfang wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Die Geldbuße muß zu den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen in spürbarer Relation bleiben. Der bisherige Bußgeldrahmen bis zu 10.000 DM ist nicht mehr angemessen, weil sich die bestehende Androhung in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen hat. Bei der Anhebung der Bußgelderhebung wird auch das Verhältnis zur Bußgeldandrohung des § 1 Schwarzarbeitsgesetz berücksichtigt.

Zu Nummer 51 (§ 118)

Verstöße gegen die erweiterte Auskunftspflicht nach § 17 Abs. 1 (vgl. zu Nummer 8 Buchstabe a) und die Auskunftspflichten nach §§ 113 Abs. 2 Satz 6, 73 Abs. 2 über Beitragsbemessungsgrundlagen und gegen die Verpflichtung, Einsicht in die Bemessungsgrundlagen zu geben, werden in die Vorschrift als Bußgeldtatbestände aufgenommen.

Zu Nummer 52 (§ 118a)

Die Vorschrift begründet eine Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde an die zuständige Handwerkskammer über die Einleitung und die abschließende Entscheidung von Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117, 118 und in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsgesetz.

Zu Nummer 53 (§ 122)

zu Buchstabe a

zu Buchstabe aa

Der Verzicht auf die Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inkrafttreten einer Änderung der Anlage A, innerhalb derer auch Personen aus den bisherigen Handwerken als Mitglieder von Gesellen- oder Meisterprüfungsausschüs-

sen berufen werden konnten, erhöht die Flexibilität des Besetzungsverfahrens gerade bei kleineren und anderen Handwerken, bei denen auf ein Altpotential an Berufsangehörigen nicht oder nur in geringem Umfang zurückgegriffen werden kann. Gleichwohl wird die Notwendigkeit, die Meister- und Gesellenprüfungsausschüsse möglichst rasch mit nach den neuen Bedingungen qualifizierten Prüfern zu besetzen, aus Gründen der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und im eigenen Interesse des jeweiligen Handwerks gegeben sein. Des Anpassungsdrucks einer gesetzlich angeordneten Frist bedarf es daher nicht.

Zu Buchstabe bb

Die Änderung ist Folge der Ergänzung von § 48 Abs. 4 um die Ausbildungsberechtigung nach § 22 (vgl. zu Nummer 22 Buchstabe b). Der Kreis der Personen, aus dem Beisitzer gewonnen werden können, soll hierdurch erweitert werden. Bislang dürfen nur Beisitzer in die Meisterprüfungsausschüsse der durch Trennung oder Zusammenfassung entstandenen Handwerke berufen werden, die in dem getrennten oder zusammengefaßten Handwerk die Meisterprüfung abgelegt haben und mindestens ein Jahr als selbständige Handwerker tätig waren. Nunmehr sollen auch solche Personen prüfen dürfen, die das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Schwierigkeiten bei der Besetzung von Meisterprüfungsausschüssen können so abgemildert werden.

Zu Buchstaben b und c

Absatz 3 wird gestrichen, weil die Regelung gegenstandslos ist. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 54 (§ 127)

Mit dem Wegfall der Berlin-Klausel und des § 128 entfällt der vierte Abschnitt als solcher.

Zu Nummer 55 (Anlage C)

Mit den Änderungen der Anlage C wird die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer an die geänderten organisationsrechtlichen Vorschriften über die Mitwirkung der Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung des Handwerks angepaßt und vereinfacht. Außerdem werden die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen getroffen.

Zu Nummer 56 (Anlage D)

Die neu eingefügte Anlage D regelt die Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle (Abschnitt I), in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe (Abschnitt II) und in der Lehrlingsrolle (Abschnitt III).

Zu Nummer 57

Die Änderung der bezeichneten Vorschriften trägt dem Beschluß der Bundesregierung vom 20. Januar 1993 (GMBL. S. 46) zur Einführung der säch-

lichen Bezeichnungsförm für die Bundesministerien Rechnung. Soweit im übrigen in Artikel 1 darüber hinaus Vorschriften geändert werden, wird die entsprechende Anpassung in die Änderung der Vorschrift einbezogen.

Zu Nummer 58 (§ 1 Abs. 3, 18 Abs. 3)

Siehe Begründung zu Nummer 57.

Zu Artikel 2

Die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I Seite 2381) wird an die neue Rechtslage des § 46 Abs. 2 HwO angepaßt. Dabei wird klargestellt, daß bei der Prüfung der Kenntnisse im „Rechts- und Sozialwesen“ keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1)

Vergleiche Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 46).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Nach § 46 Abs. 2 HwO (neu) werden die vier Teile der Meisterprüfung künftig als verwaltungsverfahrensmäßig selbständige Teile abgelegt. Da — theoretisch — bis zu vier verschiedene Meisterprüfungsausschüsse tätig werden können, muß auch bestimmt werden, daß über die einzelnen Prüfungsteile ein Zeugnis zu erteilen ist, und muß eine Regelung getroffen werden, wer das Gesamtzeugnis (Meisterbrief) ausstellt.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)

Das Prüfungsfach „Rechts- und Sozialwesen“ als eines der drei Prüfungsfächer im Prüfungsteil III (wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse) wird auf Grundzüge dieses Bereiches beschränkt. Damit wird das Anforderungsniveau klargestellt, das in diesem Prüfungsfach nicht überschritten werden darf.

Zu Artikel 3

Die Neufassung von § 3 der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung dient der Umsetzung der zweiten Anerkennungs-Richtlinie (Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG), die — wie auch bei den bisherigen Richtlinien — im Wege der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 9 HwO erfolgen soll. Diese Richtlinie ist im Bereich der Handwerke nur hinsichtlich der Gesundheitshandwerke umzusetzen, da für die übrigen Handwerke die insoweit geltenden früheren Richtlinien bereits auf der Grundlage des § 9 HwO in der Verordnung umgesetzt worden sind.

Anträge auf Anerkennung eines Befähigungsnachweises nach der zweiten Anerkennungsrichtlinie müssen von den zuständigen Stellen innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden. zuständige Stelle ist die höhere Verwaltungsbehörde.

Staatsangehörige aus anderen EG-Mitgliedstaaten und anderen EWR-Vertragsstaaten haben nach Maßgabe der Vorschrift einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung. Da die EG-Kommission in Vorbereitung der Richtlinie keine umfassenden Untersuchungen über die Ausbildungsgänge in den einzelnen Mitgliedstaaten angestellt hat, wird es in der Praxis schwierig sein festzustellen, ob zwischen den Ausbildungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den betreffenden anderen Staaten wesentliche Unterschiede bestehen. Um der Verwaltungspraxis entsprechenden Raum zu geben, kann die Umsetzung der Richtlinie im Rahmen der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung deshalb nur in allgemeiner Form getroffen werden.

Das Führen des Meistertitels und die Berechtigung zum Ausbilden sind mit Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 3 der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung nicht verbunden. Die Bundesregierung hat ihre diesbezügliche Haltung in einer Protokollerklärung zur Entscheidung des Ministers über die zweite Anerkennungsrichtlinie deutlich gemacht. Die EG-Kommission vertritt zu dieser Frage eine abweichende Auffassung.

Da der neugefaßte § 3 der Verordnung mit dem Hinweis auf § 7 Abs. 3 auch auf den dort aufgeführten § 8 HwO verweist, und im übrigen nach § 9 Satz 2 HwO der § 8 Absatz 2 bis 4 HwO Anwendung findet, ist die zuständige Handwerkskammer auch vor einer Entscheidung nach § 3 der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung zu hören (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HwO).

Zu Artikel 4

Mit Artikel 4 wird ermöglicht, daß die auf Artikel 2 und Artikel 3 beruhenden Teile der dort genannten und durch diese Artikel geänderten Verordnungen durch Rechtsverordnung wieder geändert werden können.

Zu Artikel 5

Die Nummern 1 bis 3 dienen der Anpassung des Berufsbildungsgesetzes an die geänderten Vorschriften der Handwerksordnung.

In Nummer 4 (§ 112) werden durch die Europaklausel die erste und die zweite EG-Anerkennungsrichtlinie umgesetzt. Durch Hinweis auf § 40 Abs. 2 wird klargestellt, daß bei Zulassung zur Abschlußprüfung — entsprechend der Neufassung von § 37 Abs. 2 — auch Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen sind, die ganz oder teilweise im Ausland erhoben worden sind. Die übrigen Verweisungen beziehen sich auf die jeweilige Ausbildungsberechtigung. Im übrigen gelten die Ausführungen unter Abschnitt III zu Art. 3 entsprechend.

Zu Artikel 6

Artikel 6 trifft die erforderliche Übergangsvorschrift für Wahlen zu Vollversammlungen von Handwerkskammern, die vor Inkrafttreten dieses Geset-

zes bereits mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ausgeschrieben worden sind. Diese sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen, wenn zwischen der Aufforderung zu Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag nicht mehr als vier Monate liegen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft zur Neubekanntmachung der novellierten Handwerksordnung.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten.